

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser
der Gemeinde Aschheim sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Aschheim Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die im Eigentum der Gemeinde Aschheim stehenden Grabstellen südlich des Missionskreuzes auf dem katholischen Kirchenfriedhof in Aschheim.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- (a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - (b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - (c) Leichenhausgebühren (§ 6),
 - (d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- (a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - (b) den Auftrag zur Bestattung oder einer sonstigen nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
 - (c) ein Grabnutzungsrecht erwirbt oder verlängert,
 - (d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle des § 2 Abs. 1
- (a) Buchst. a mit der Antragstellung,
 - (b) Buchst. b mit der Auftragserteilung,
 - (c) Buchst. c mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte Dauer der Ruhezeit oder die gesamte Dauer der beantragten Nutzungszeit und/ oder Verlängerungszeit im Voraus,
 - (d) Buchst. d mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für ein/e
- (a) Erdgrabstätte
 - Einzelgrab (Reihengrab) 30,00 €
 - Familiengrab (Wahlgrab) 45,00 €
 - (b) Urnengrabstätte
 - Urnengrab 15,00 €
 - Urnennische 30,00 €.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungszeit ein Grab belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so wird für eine Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit für jedes Jahr ein Jahresbetrag gemäß Abs. 1 erhoben. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (Ankleiden und Einsargen) beträgt 53,00 €.
- (2) Die Gebühren für den Transport einer Leiche betragen
- (a) beim Transport am Ort von 08.00 bis 19.00 Uhr 53,00 €,
 - (b) beim Transport am Ort von 19.00 bis 08.00 Uhr 70,50 €,
 - (c) Trägerdienste je Träger 26,50 €.
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrung incl. Leichenwärterdienst beträgt je Tag 41,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung von Aufbahrungsgegenständen und Aufbahrungsschmuck beträgt je Tag 17,60 €.
- (5) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen
- (a) bis 1,90 m Tiefe Oberkante Sarg 150,00 €,
 - (b) bis 2,20 m Tiefe Oberkante Sarg 167,60 €,
 - (c) bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 75,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger (4 Träger) während der Beerdigung beträgt je Leiche 141,10 €.
bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Gebühr 70,50 €.
- (7) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt
- (a) ohne Angehörige 44,10 €,
 - (b) mit Angehörigen 55,90 €.
- (8) Die Gebühr für das Übersetzen einer Leiche mit Leichenwagen zur Beerdigung beträgt 50,00 €.
- (9) Werden Bestattungsleistungen im Sinne der Abs. 1 bis 8 erbracht an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, wird ein Zuschlag erhoben je Leiche in Höhe von 23,50 €.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|--|---------|
| (1) Leichenhausbenutzung je Leiche je Tag | 40,00 € |
| (2) Benutzung des Sezierraumes je Leiche | 30,00 € |
| (3) Verwahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat | 30,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Eine Gebühr für die Nutzung eines Grabmalfundamentes wird nur erhoben bei der ersten Nutzung des Grabmalfundamentes.
Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines Grabmalfundamentes
- | | |
|---------------------|----------|
| (a) Erdgrabstätte | 160,00 € |
| (b) Urnengrabstätte | 100,00 € |
- (2) Die Gebühr beträgt einmalig je Bestattung für die/ das
- | | |
|---|----------|
| (a) Abfahren überschüssigen Erdreichs | 40,00 € |
| (b) Grabräumung je Erdgrabstätte | 40,00 € |
| (c) Genehmigung eines Grabmals | 15,00 € |
| (d) Urnenplatte im Urnengebäude auf dem gemeindlichen Friedhof Aschheim | 230,00 € |
| (e) Urnenplatte für die Urnenstele im gemeindlichen Friedhof Dornach | 230,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde, auch im Falle der Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes, beträgt
- | | |
|--|--------|
| | 5,00 € |
|--|--------|
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

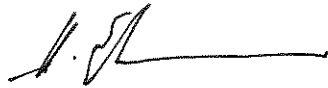
Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphenfolge und Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser in der Gemeinde Aschheim vom 12. April 1983 (Bekanntmachung durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Aschheim und Dornach vom 15. bis 29. April 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2006 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 10. August 2006, S. 4), außer Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, 27.6......2011



.....
Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister



- b) In **Abs. 1 Satz 3, Abs. 1 Satz 4** und **Abs. 2 Satz 1** werden die Worte "Grabnutzungsberechtigten" und "Grabnutzungsberechtigte" ersetzt durch das Wort "Antragsteller".
- c) In **Abs. 2 Satz 1** wird hinter dem Wort "ordnungsgemäßen" ein Komma eingefügt.
16. **§ 19 wird wie folgt geändert:**
- a) In der **Überschrift** werden nach dem Wort "Grabmäler" die Worte "und Urnenplatten" angefügt.
- b) Es wird ein **neuer Abs. 3** angefügt: "(3) Für Urnenplatten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend."
17. **§ 20 wird wie folgt geändert:**
- a) In **Abs. 2 Satz 2** wird "§ 6" ersetzt durch "§ 15".
- b) In **Abs. 3** wird nach den Worten "erkrankt waren" eingefügt "(vgl. § 7 Satz 1 BestV); "(§ 19 Satz 1 BestV)" wird gestrichen.
18. **§ 21 wird wie folgt neu gefasst:**
"§ 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser"
 Leichen, die auf einem der Friedhöfe im Gemeindegebiet beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der gemeindlichen Leichenhäuser gebracht werden."
19. **§ 25 wird wie folgt geändert:**
- a) In **Abs. 1 Satz 1** wird hinter dem Wort "Lebensjahr" eingefügt das Wort "beträgt".
 In **Satz 2** wird das Wort "Asche" ersetzt durch das Wort "Aschenreste".
- b) In **Abs. 2 Satz 3** wird hinter dem Wort "Ausnahme" eingefügt das Wort "von"; die Worte "(Eltern und Kinder)" werden ersetzt durch "(§ 11 Abs. 5 Satz 1)".
20. **§ 26 wird wie folgt geändert:**
- a) In **Abs. 1 Satz 1** werden die Kommas hinter dem Wort "bedarf" und dem Wort "Vorschriften" gestrichen.
- b) In **Abs. 3 Satz 3** wird das Wort "Transportunternehmen" ersetzt durch das Wort "Leichentransportunternehmen".
21. **§ 28 wird wie folgt neu gefasst:**
 "Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen."
22. **§ 29 wird wie folgt geändert:**
 Das Wort "verwalteten" wird ersetzt durch das Wort "betriebeben".
23. **§ 30 wird wie folgt geändert:**
- a) Im **ersten Unterpunkt** wird das Wort "oder" hinter dem Wort "missachtet" gestrichen.
- b) Im **vierten Unterpunkt** werden die Worte "und Grabmalordnung" gestrichen.
- c) Im **fünften Unterpunkt** wird die Klammerverweisung wie folgt neu gefasst: "(§§ 14 Abs. 1 bis 5; 16 Abs. 2 bis 5)".
- d) Im **sechsten Unterpunkt** wird die Klammerverweisung wie folgt neu gefasst: "(§§ 18 Abs. 1 und 2; 17)".
- e) Der **siebte Unterpunkt** wird wie folgt neu gefasst: "ein Grabmal oder eine Urnenplatte von der Grabstätte unbefugt oder vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt (§ 19 Abs. 1 und 3)".
- f) Im **neunten Unterpunkt** wird hinter "(§ 6 Abs. 3)" angefügt "oder". Das Komma wird gestrichen.
24. **Es wird ein neuer § 31 eingefügt:**
"§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel"
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Bay. VwZVG), insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 32 Bay. VwZVG)."
25. **Es wird ein neuer § 32 eingefügt:**
"§ 32 Ermächtigung zur Neubekanntmachung"
 Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen z. B. neue Paragraphenfolge und Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts."

26. **§ 31 wird § 33.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Aschheim, 27.06.2011

Helmut J. Englmann
 1. Bürgermeister

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser der Gemeinde Aschheim sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Aschheim Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die im Eigentum der Gemeinde Aschheim stehenden Grabstellen südlich des Missionskreuzes auf dem katholischen Kirchenfriedhof in Aschheim.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- (a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - (b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - (c) Leichenhausgebühren (§ 6),
 - (d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- (a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - (b) den Auftrag zur Bestattung oder einer sonstigen nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
 - (c) ein Grabnutzungsrecht erwirbt oder verlängert,
 - (d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle des § 2 Abs. 1
- (a) Buchst. a mit der Antragstellung,
 - (b) Buchst. b mit der Auftragserteilung,
 - (c) Buchst. c mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte Dauer der Ruhezeit oder die gesamte Dauer der beantragten Nutzungszeit und/ oder Verlängerungszeit im Voraus,
 - (d) Buchst. d mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für ein/e
- (a) Erdgrabstätte
 - Einzelgrab (Reihengrab) 30,00 €
 - Familiengrab (Wahlgrab) 45,00 €
 - (b) Urnengrabstätte
 - Urnengrab 15,00 €
 - Urnennische 30,00 €
- (2) Wird innerhalb der Nutzungszeit ein Grab belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so wird für eine Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit für jedes Jahr ein Jahresbetrag gemäß Abs. 1 erhoben. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (Ankleiden und Einsargen) beträgt 53,00 €.
- (2) Die Gebühren für den Transport einer Leiche betragen
 - (a) beim Transport am Ort von 08.00 bis 19.00 Uhr 53,00 €,
 - (b) beim Transport am Ort von 19.00 bis 08.00 Uhr 70,50 €,
 - (c) Trägerdienste je Träger 26,50 €.
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrung incl. Leichenwärterdienst beträgt je Tag 41,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung von Aufbahrungsgegenständen und Aufbahrungsschmuck beträgt je Tag 17,60 €.
- (5) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen
 - (a) bis 1,90 m Tiefe Oberkante Sarg 150,00 €,
 - (b) bis 2,20 m Tiefe Oberkante Sarg 167,60 €,
 - (c) bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 75,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger (4 Träger) während der Beerdigung beträgt je Leiche bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Gebühr 141,10 €.
- (7) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt
 - (a) ohne Angehörige 44,10 €,
 - (b) mit Angehörigen 55,90 €.
- (8) Die Gebühr für das Übersetzen einer Leiche mit Leichenwagen zur Beerdigung beträgt 50,00 €.
- (9) Werden Bestattungsleistungen im Sinne der Abs. 1 bis 8 erbracht an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, wird ein Zuschlag erhoben je Leiche in Höhe von 23,50 €.

§ 6

Leichenhausgebühren

- Die Gebühr beträgt für die
- (1) Leichenhausbenutzung je Leiche je Tag 40,00 €,
 - (2) Benutzung des Sezierraumes je Leiche 30,00 €,
 - (3) Verwahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat 30,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Eine Gebühr für die Nutzung eines Grabmalfundamentes wird nur erhoben bei der ersten Nutzung des Grabmalfundamentes. Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines Grabmalfundamentes
 - (a) Erdgrabstätte 160,00 €,
 - (b) Urnengrabstätte 100,00 €.
- (2) Die Gebühr beträgt einmalig je Bestattung für die/ das
 - (a) Abfahren überschüssigen Erdreichs 40,00 €,
 - (b) Grabräumung je Erdgrabstätte 40,00 €,
 - (c) Genehmigung eines Grabmals 15,00 €,
 - (d) Urnenplatte im Urnengebäude auf dem gemeindlichen Friedhof Aschheim 230,00 €,
 - (e) Urnenplatte für die Urnenstele im gemeindlichen Friedhof Dornach 230,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde, auch im Falle der Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes, beträgt 5,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphenfolge und Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser in der Gemeinde Aschheim vom 12. April 1983 (Bekanntmachung durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den

Gemeindetafeln in Aschheim und Dornach vom 15. bis 29. April 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2006 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 10. August 2006, S. 4), außer Kraft.

Aschheim, 27.06.2011

Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

Vollzug der Bundesbaugesetze;

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 107/02 für das Gebiet "Westlich des Heimstettner Weges / südlich der Alpenstraße - Teiländerung für die FINr. 236/25"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss hat am 07.06.2011 (TOP 2.3) beschlossen, den seit 16.08.2006 rechtskräftigen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB in Teilbereichen zu ändern.

Mit der Planung sind Rudi & Monika Sodomann, Dipl.Ing., Architekten und Stadtplaner, Aventinstraße 10, 80469 München, beauftragt worden.

Ziel dieser Teiländerung:

- Statt der bisher geplanten Einzelhausbebauung (Geschosswohnungsbau mit Tiefgarage) sollen in diesem Bereich nunmehr 4 Doppelhaushälften für das Einheimischenprogramm zur Verfügung gestellt werden.
- Anstatt der Tiefgarage werden die erforderlichen Stellplätze in 4 Garagen und 8 oberirdischen Stellplätzen nachgewiesen.

Der Bauausschuss hat am 07.06.2011 diese öffentliche Auslegung beschlossen.

Für diesen Bebauungsplan erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB), da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.06.2011 liegt in der Zeit von Freitag, 08.07.2011 bis einschließlich Montag, 08.08.2011, im Rathaus der Gemeinde Aschheim, Zimmer 4, Ismaninger Straße 8, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Aschheim, 27.06.2011

Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

Mitteilungen der Gemeinde

Photovoltaikanlage auf dem Feststadl

Am Montag, 12. Sept. 2011, findet um 20.15 Uhr im 1. OG des Kulturellen Gebäudes in Aschheim die 1. Informationsveranstaltung zum Bau der Bürgersolaranlage auf dem Dach des Feststadls statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Messe München International

Zur Information unserer Bürger, insbesondere wegen der verkehrlichen Auswirkungen, geben wir die nächsten Ausstellungen und Messen in der neuen Messe München stattfindenden bekannt:

Termine im Juli 2011:

- 09.07. - 11.07.2011 **Trendset mit Bijoutex München**
Sommer 2011 www.trendset.de
- 21.07. - 24.07.2011 **BIKE EXPO** Cycling Trends for City and Nature
www.bike-expo.com

Gefunden

Bei der Gemeindeverwaltung wurden folgende Fundsachen abgegeben:

Schlüssel / Handy / Geldbörse